

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage des § 51 (1) Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 29 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVBl. LSA S. 560), wird für die Beförderung von Personen mit Taxen durch Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Landkreis Jerichower Land folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die Verkehr mit Taxen i. S. d. § 47 Abs. 1 PBefG betreiben und ihren Betriebssitz im Landkreis Jerichower Land haben.
2. Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 (4) PBefG ist das Gebiet des Landkreises Jerichower Land.

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt nach § 3 gilt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
2. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt für die gesamte Wegstrecke frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.
3. Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet. Der Taxifahrer kann vor Antritt des Fahrauftrages einen Betrag als Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, wenn ein begründeter Anlass dazu besteht.
4. Jeder Taxifahrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name und Anschrift des Taxiunternehmens
 - b) amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe
 - c) Höhe des Beförderungsentgeltes
 - d) Örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle
 - e) Datum und Unterschrift des Fahrers

§ 3 Taxentarife

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

- a) Grundbetrag
- b) Entgelt für die Fahrstrecke (Kilometerpreis)
- c) Entgelt für die Wartezeit (Zeitpreis)
- d) Zuschläge
- e) Umsatzsteuersatz (z. Z. gültige Mehrwertsteuer)

Grundbetrag für jede Fahrt 4,50 Euro

Wartezeitentgelt je Stunde 30,00 Euro

Kilometerpreis je besetzt gefahrene Strecke

1. bis 3. Kilometer	2,80 Euro
4. bis 6. Kilometer	2,50 Euro
ab dem 7. Kilometer	2,20 Euro

Zuschläge:

bei der Beförderung von mehr als 4 Personen
in einem Großraumtaxi, einmalig 7,00 Euro

Der Fahrpreis ist der Gesamtwert für den Fahraufwand. In ihm ist der jeweils gültige Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 4

Verwendung Fahrpreisanzeiger

1. Bei Fahrten mit Fahrtritt innerhalb des Betriebssitzes des jeweiligen Unternehmens darf der Fahrpreisanzeiger erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden. Es werden keine Anfahrtkosten berechnet.
2. Bei Bestellorten außerhalb der Betriebssitzgemeinde des jeweiligen Unternehmens kann eine angemessene Anfahrtspauschale berechnet werden, wenn das Fahrziel nicht zum Betriebssitz zurückführt.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Wegstrecke berechnet. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf hinzuweisen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 5

Bereitstellung von Taxen

Taxen dürfen im Landkreis Jerichower Land in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr nur auf den behördlich nach § 41 – Zeichen 229 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenständen der Betriebsgemeinde bereitgestellt werden. Das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung nur in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr gestattet.

§ 6

Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann der Unternehmer die Bezahlung des Grundbetrages und der Wartezeit nach § 3 verlangen.

§ 7

Ausfall des Fahrzeuges

Wird eine Fahrt durch den Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden des Taxifahrers oder durch Unfall unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 8

Einsatz des Taxis als Mietwagen

Taxen dürfen nur als Mietwagen eingesetzt werden, wenn für das Fahrzeug eine Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land erteilt wurde (Doppelkonzession). Während des Einsatzes als Mietwagen ist das Taxenschild abzudecken oder abzunehmen und die Ordnungsnummer zu entfernen.

§ 9

Beförderungsbedingungen

1. Bei Taxen ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild mit der vierstelligen Ordnungsnummer, welche die Genehmigungsbehörde erteilt hat, anzubringen.

2. Der Taxifahrer ist, falls erforderlich, verpflichtet, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Seitens des Taxifahrers ist auf die Anschnallpflicht hinzuweisen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anderweitig unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzung hinausragt, ist ausgeschlossen.
4. Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde, die Blinde begleiten und Rettungshunde mit Hundeführer auf dem Weg zum und vom Einsatzort, sind immer zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird. Der Taxifahrer entscheidet in jedem Einzelfall (außer Blinden- und Rettungshunde) über die Mitbeförderung von Tieren.
5. Offensichtlich unter Alkohol oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Taxifahrers oder der anderen Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Für durch Fahrgäste verursachte Verunreinigungen hat dieser dafür aufzukommen.
6. Der Taxifahrer hat den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt einen anderen Weg.
7. In jedem Taxi ist eine Kopie dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen (BOKraft) nicht berührt.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 (1) Nr. 4 des PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Höchstbetrag der Geldbuße wird durch § 61 (2) bestimmt.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis Jerichower Land.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land tritt am 01.11.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Verordnung vom 01.04.2020 außer Kraft.
3. Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die festgesetzten Tarife zu eichen.

Burg, den

Dr. Steffen Burchhardt
Landrat

Dienstsiegel